

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bundesvorstand**

Bereich  
Wirtschafts- und Steuerpolitik

# **Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)**

- **Zum Entwurf eines Dritten Gesetzes  
zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes  
(Drnsn.: 16/11340, 16/11674)**

**anlässlich der öffentlichen Anhörung  
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages  
am Mittwoch, 18. März 2009, 15.00 – 17.00 Uhr,  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus.**

**Berlin, 16.03.2009**



Herausgeber:  
DGB-Bundesvorstand  
Bereich Wirtschafts-  
und Steuerpolitik

Verantwortlich:  
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

Fragen an:  
Dr. Susanne Uhl  
Tel.: 0 30/2 40 60-727  
Fax: 0 30/2 40 60-218  
E-Mail: [carina.ortmann@dgb.de](mailto:carina.ortmann@dgb.de)

***Der Deutsche Gewerkschaftsbund nimmt irritiert zur Kenntnis, dass die die Regierung tragenden Fraktionen die ursprüngliche Vorlage zur Frage der Umsatzbesteuerung von Postdienstleistungen zum Anlass nimmt, weitere Änderungen im Umsatzsteuerrecht vorzunehmen, die neue Bereiche relevant betreffen. Die Umsetzung der Vorschläge speziell in der Formulierungshilfe 1 hätten dabei unter Umständen deutliche Auswirkungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Finanzdienstleistungs- und Versicherungsbranche. Neben anderen im Folgenden formulierten Änderungsnotwendigkeiten, lehnt der Deutsche Gewerkschaftsbund entsprechend insbesondere die in der Formulierungshilfe 1 vorgeschlagenen Regelungen als inhaltlich zweifelhaft und europarechtlich unzulässig ab.***

***Im Einzelnen:***

1. Die in der Drucksache 16/11340 vorgeschlagenen Änderungen zur **Umsatzsteuerbefreiung von Post-Universaldienstleistungen** wird von Seiten des DGB grundsätzlich als Konsequenz aus der Postprivatisierung anerkannt. Allerdings problematisiert der DGB, dass der Entwurf in der Definition dessen, was als Universaldienstleistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zu gelten hat, in zwei Punkten hinter den Vorgaben aus der Postuniversaldienstleistungsverordnung (PUDLV) zurückbleibt.

Dies gilt erstens für die Beförderung von adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigt und zweitens für die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften, wozu periodisch erscheinende Druckschriften gehören, die zu dem Zwecke herausgegeben werden, die Öffentlichkeit über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen durch presseübliche Berichterstattung zu unterrichten.

Im ersteren Fall legt der DGB dem Gesetzgeber schon aufgrund der Rechtsklarheit nahe, die Vorgaben aus der PUDLV in den Gesetzentwurf über die Umsatzsteuerbefreiung aufzunehmen.

Hinsichtlich der Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften weist der DGB auf einen Widerspruch zu dem neuen § 11b. a) hin, worin die Steuerbefreiung für Leistungen aufgehoben wird, die aufgrund von einzelvertraglichen Vereinbarungen zustande kommen. Eine solche einzelvertragliche Vereinbarung liegt bei allen sogenannten Postvertriebsstücken (PVS) vor, da der Versand als Postvertriebsstück stets einzelvertraglich (je Objekt) geregelt sein muss.

Nun ist es aber so, dass viele der Zeitungen und Zeitschriften, die im Rahmen der PUDLV als Universaldienst im Rahmen der Daseinsvorsorge benannt werden, als sogenannte „Postvertriebsstücke“ (PVS) versandt werden. Der Versand dieser PVS ist bislang von der Mehrwertsteuer befreit und an inhaltliche Kriterien gebunden („Zweck der Presseerzeugnisse muss sein, die Öffentlich-

keit über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen durch redaktionelle Beiträge, die keine geschäftliche Werbung enthalten, zu informieren (presseübliche Berichterstattung). Dabei müssen Mannigfaltigkeit der Beiträge, Aktualität, Publizität sowie Kontinuität gewährleistet sein.“).

Würde der Gesetzentwurf in der jetzigen Form umgesetzt, würden die Informationsmöglichkeiten der Gewerkschaften in Deutschland und ebenso der anderen Sozialpartnerverbände und weiterer Non-Profit-Organisationen eingeschränkt, da er den Versand von Zeitungen und Zeitschriften massiv verteuern würde.

Neben der Meinungsfreiheit sichert die Informationsfreiheit aber den Zugang zu wichtigen Informationen, ohne die eine kritische Meinungsbildung nicht möglich ist. Mit einer Einschränkung der Universaldienstleistung der Post wäre die in § 5 GG angestrebte Informationsmöglichkeit von Non-Profit-Organisationen aber deutlich erschwert.

Der Gesetzgeber ist vor diesem Hintergrund gefordert, eine klare Regelung dergestalt zu erreichen, dass der Versand von Publikationen, die bestimmte inhaltliche und strukturelle Bedingungen erfüllen, auch künftig nicht mit der Mehrwertsteuer belastet wird.

Sollten die PVS aus der Universaldienstleistung der Post herausgenommen werden und zukünftig mit Mehrwertsteuer belastet werden, können damit verbundene Einsparmaßnahmen negative Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation in der betroffenen Branche haben.

2. Wie bereits erwähnt, lehnt der DGB die in der **Formulierungshilfe 1** vorgeschlagenen Änderungen ab. Der DGB weist auf die umfangreichen, vorwiegend negativen Erfahrungen mit Ausgliederungen **im Bereich der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen** aus Sicht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hin, wie sie auch in der Stellungnahme von ver.di dokumentiert sind. Der DGB kann nicht erkennen, warum Ausgliederungen steuerlich gefördert werden sollten. Dies bestärkt fragwürdige Unternehmensentwicklungen und eine shareholder-Orientierung, die staatlicherseits nicht unterstützt werden darf.

Die in der Formulierungshilfe 1 vorgeschlagene Änderung ist jedoch auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten abzulehnen. Während der Gesetzentwurf eine quasi Zwangsläufigkeit der Anpassung aus der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie suggeriert, weist der DGB eben dies entschieden zurück. So nimmt der Entwurf Bezug auf Artikel 132, Abs. 1, Buchstabe f der Richtlinie 2006/112/EG. Dieser Artikel ist Teil des Kapitels 2 (Titel IX), der „Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“ definiert. Eine solche Orientierung kann der DGB aber in der im Entwurf formulierten Intention bezogen auf den Banken- und Versicherungssektor nicht erkennen.

3. Die Formulierungshilfen 2 und 3 werden vom DGB dem Grundsatz nach begrüßt. Dies gilt insbesondere für die in der Formulierungshilfe Nr. 2 vorgesehene Regelung zur Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Gebäudereinigungsleistungen von Subunternehmen an Gebäudereiniger. Nach den Erfahrungen der IG BAU ist eine solche Regelung u.a. zur Verbesserung der Durchsetzung von Umsatzsteueransprüchen im Gebäudereinigerhandwerk sinnvoll.

Der DGB regt gleichzeitig an, die Regelung auszuweiten auf alle Fälle, in denen der Leistungsempfänger der Gebäudereinigungsdienstleistung ein Unternehmen ist (ggfs. mit Ausnahmeregelungen) und damit die in der Formulierungshilfe Nr. 2 noch vorgesehene Beschränkung der Regelung auf Subunternehmer-Ketten in der Gebäudereinigung aufzuheben. Damit würde die Regelung weiter verbessert.